



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Kultur und Bildung*

---

**2010/0064(COD)**

10.11.2010

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates  
(KOM(2010)0094 – C7-0088/2010 – 2010/0064(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Petra Kammerevert

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Europäische Kommission will mit Hilfe des Richtlinienvorschlags die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie den Kampf gegen Darstellungen sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren vorantreiben.
2. Der Vorschlag geht davon aus, dass Straftaten in diesem Bereich zunehmen würden, die Entwicklung moderner Kommunikation dieses Problem verschärfe und Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten weder streng noch kohärent genug seien.
3. Der Vorschlag beinhaltet Vorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen, die der Erreichung der unter 1. dargestellten Ziele dienen sollen.
4. Es ist fraglich, ob diese Ziele durch den vorliegenden Vorschlag erreicht werden:
  - a) Inhalte elektronischer Medien, die sexuelle Handlungen an Personen unter 18 Jahren darstellen, sind schnellstmöglich zu entfernen. Die in einigen Mitgliedstaaten eingeführten Internetsperren zeigen, dass sie von Usern leicht umgangen werden können. Sperrungen sind kein wirksames Mittel zur Bekämpfung solcher Darstellungen. Sie sind wenig effektiv, ungenau und ohne großen Aufwand zu umgehen. Sperren führen nicht zu einer Beseitigung der Inhalte, sondern nur zu deren relativen Nichtverfügbarkeit, wodurch die Rechtsverletzung des "Zugänglichmachens" nicht beendet wird.
  - b) Die EU-Mitgliedstaaten und in ihnen tätige Telekommunikationsunternehmen verfügen über funktionierende transnationale Netze, die im Regelfall eine schnelle Löschung der Inhalte garantieren. Jüngste Veröffentlichungen über skandinavische Sperrlisten belegen, dass sich eine Vielzahl entsprechender Server in den USA, Australien, den Niederlanden und in Deutschland befinden. Ein Abwandern der Anbieter solcher Inhalte in Länder, in denen eine Löschung unmöglich ist oder erst nach erheblichem Zeitaufwand erfolgt, kann bislang nicht belegt werden.
  - c) Die Schaffung technischer Sperren ermöglicht die Kontrolle von Kommunikationsströmen im großen Stil und weckt Begehrlichkeiten hinsichtlich anderer verbotener oder auch nur unerwünschter Inhalte. Hat sich das Instrument der Internetsperre erst einmal etabliert, wird es nicht nur zum Kampf gegen die Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren im Internet eingesetzt werden. Sperren lassen eine grundsätzliche Abkehr von dem Grundsatz der Netzneutralität befürchten.
  - d) Es bedarf einer mehrdimensional angelegten Strategie, die die Zusammenarbeit von Polizeibehörden, der Internetwirtschaft, bestehender Internetbeschwerdestellen und des Providernetzwerkes INHOPE stärkt und verbessert.
  - e) Access-Blocking-Lösungen untergraben das Vertrauen in die Informations- und Kommunikationsfreiheit im Internet. Dementsprechend kann der Devise "Löschen vor Sperren" nicht zugestimmt werden, da auch dies die Errichtung einer Sperrinfrastruktur

erfordert. Es ist zu erwarten, dass mittels Sperren lediglich Gelegenheitstäter abgeschreckt werden, was einen derartig weitreichenden Eingriff in die Informationsfreiheit nicht zu rechtfertigen vermag.

- f) Der Kampf gegen die Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren darf sich nicht nur auf Web-Server beschränken. Es bedarf eines Ansatzes, der gleichermaßen einen Austausch entsprechender Inhalte über File-Transfer-Protocol-Server, E-Mail, Peer-to-Peer-Netzwerke und den Mobilfunk unterbindet.
  - g) Die Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres sexuellen Reifeprozesses muss gerade im Sexualstrafrecht differenziert beurteilt werden. Ohne die Differenzierung würde der Bereich der Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung in mehreren EU-Mitgliedstaaten ganz erheblich ausgeweitet werden.
  - h) Es bedarf einer globalen Gesamtstrategie gegen sexuelle Ausbeutung junger Menschen. In diesem Sinne ist es wünschenswert, dass die Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Initiative für international verbindliche Übereinkommen ergreift.
5. Aus den vorgenannten Gründen bestehen erhebliche Bedenken, ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die im Richtlinienvorschlag formulierten Ziele erreicht werden können.

***Die Kernpunkte des Vorschlags der Verfasserin der Stellungnahme sind daher Folgende:***

- ***Keine Aufnahme konkreter Vorgaben für die Errichtung von Internetsperren und europaweit die Löschung von nach der Richtlinie zu bekämpfenden Inhalten anstreben.***
- ***Verzicht auf eine europaweite Definition der Begriffe "Kind" und "Kinderpornographie".***
- ***Keine Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung für juristische Personen.***
- ***Keine Einführung einer Anzeigepflicht beim Verdacht sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs.***
- ***Verzicht auf konkrete Strafzumessungen in den definierten Tatbeständen.***
- ***Die Verstärkung des Opferschutzes und der Prävention sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten.***
- ***Verstärkung und zeitgemäße Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit sowohl bei der Löschung der Inhalte, der Verfolgung der Straftaten, beim Opferschutz sowie in der Prävention.***

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Kindern** sowie der **Kinderpornografie** und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren** sowie der **Darstellung sexueller Handlungen an solchen Personen** und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von **Kindern**, einschließlich **Kinderpornografie**, stellen schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

*Geänderter Text*

(1) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren**, einschließlich **der Darstellung sexueller Handlungen an solchen Personen**, stellen schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des**

*Kindes, insbesondere seiner Artikel 19 und 34, sowie des Fakultativprotokolls zu diesem Übereinkommen vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sollte in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Es sei in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwiesen, der das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten festschreibt.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Es sei in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Artikel 7, 8, 11 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwiesen, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Rechte des Kindes festschreiben.*

#### **Änderungsantrag 6**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 d (neu)**

**(1d) Es sei in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Artikel 8 und 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verwiesen, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Meinungsfreiheit festschreiben.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Kinderpornografie, d.h. die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern**, und andere **besonders schwere** Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Kindern** nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.

*Geänderter Text*

(2) Die Darstellung sexueller Handlungen an **Personen unter 18 Jahren** und andere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren** nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, damit die schwersten Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Kindern** unter Strafe gestellt, die nationale gerichtliche Zuständigkeit ausgeweitet und ein Mindestmaß an Opferhilfe bereitgestellt wird. Der

*Geänderter Text*

(3) Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, damit die schwersten Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren** unter Strafe gestellt, die nationale gerichtliche Zuständigkeit ausgeweitet und ein Mindestmaß an Opferhilfe bereitgestellt

Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren umfasst eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechts auf Schutz und auf Entschädigung. Die Koordinierung der Strafverfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von **Kindern** sowie von **Kinderpornografie** wird durch die Annahme des Rahmenbeschlusses 2009/948/JHI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren erleichtert werden.

wird. Der Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren umfasst eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechts auf Schutz und auf Entschädigung. Die Koordinierung der Strafverfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren** sowie der **Darstellung sexueller Handlungen an solchen Personen** wird durch die Annahme des Rahmenbeschlusses 2009/948/JHI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren erleichtert werden.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von **Kindern** und der **Kinderpornografie** ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer **im Kindesalter** und die Prävention umfasst. Das Wohl **des Kindes** muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes eine **vorrangige** Erwägung sein. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates sollte durch ein neues Instrument ersetzt werden, das den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen umfassenden Rechtsrahmen bietet.

#### *Geänderter Text*

(5) Schweren Straftaten wie **dem sexuellen Missbrauch**, der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren** und der **Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren** ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer **unter 18 Jahren** und die Prävention umfasst. Das Wohl **der Opfer unter 18 Jahren** muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes eine **wichtige** Erwägung sein. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates sollte durch ein neues Instrument ersetzt werden, das den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen umfassenden Rechtsrahmen bietet.



## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Kindern** sollten mit wirkungsvollen, der Schwere der Tat entsprechenden **und abschreckenden** Strafen bedroht sein. **Dazu gehören insbesondere** die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung, **die durch** Informations- und Kommunikationstechnologien **erleichtert werden. Die Definition der Kinderpornografie sollte präzisiert und stärker an die in internationalen Instrumenten verwendete Definition angeglichen werden.**

#### *Geänderter Text*

(6) Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren sowie die Darstellung solcher Handlungen, auch unter Zuhilfenahme von Informations- und Kommunikationstechniken**, sollten mit wirkungsvollen, der Schwere der Tat entsprechenden Strafen bedroht sein. **Die Herangehensweise der Mitgliedstaaten in Bezug auf** die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung **muss den Fortschritten in den Informations- und Kommunikationstechnologien und der Rolle entsprechen, die diese Märkte bei der Herstellung und Verbreitung solcher Materialien möglicherweise spielen können.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(6a) Um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Personen unter 18 Jahren sowie der Darstellung sexueller Handlungen an solchen Personen wirkungsvoll zu bekämpfen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, der neben der Bestrafung der Täter auch einen umfassenden Opferschutz und eine effiziente Präventionsarbeit in den Mitgliedstaaten vorsieht. Der Präventionsgedanke sollte vor allem beim Erlernen des Umgangs mit neuen Kommunikationsmitteln, wie z.B. dem**

*Internet, spürbar und nachhaltig zum Tragen kommen.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Richtlinie *soll* nicht *die* Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich sexueller Handlungen *regeln*, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, an denen *Kinder beteiligt sein können* und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter *Kindern und Jugendlichen*, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung getragen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Richtlinie *regelt* nicht Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich sexueller Handlungen, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen *und* an denen *Personen im vergleichbaren Alter beteiligt sind, von denen mindestens eine unter 18 Jahre alt ist*, und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter *jungen Menschen*, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung getragen.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(7a) Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Unterschiede in den kulturellen und rechtlichen Traditionen nicht die sexuelle Belästigung von Personen unter 18 Jahren und die Darstellung sexueller Handlungen an ihnen rechtfertigen dürfen.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Strafermittlung und Anklageerhebung bei Strafverfahren sollte erleichtert werden, um der Tatsache, dass es für die Opfer von Kindesmissbrauch schwierig ist, die Straftäter anzuzeigen, und der Anonymität der Straftäter im Cyberspace Rechnung zu tragen. Damit die Ermittlung und Strafverfolgung bei den in dieser Richtlinie genannten Straftaten erfolgreich durchgeführt werden können, sollten den hierfür zuständigen Stellen wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, **zu denen die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören können.**

### *Geänderter Text*

(8) Die Strafermittlung und Anklageerhebung bei Strafverfahren sollte erleichtert werden, um der Tatsache, dass es für die Opfer von Kindesmissbrauch schwierig ist, die Straftäter anzuzeigen, und der Anonymität der Straftäter im Cyberspace Rechnung zu tragen. Damit die Ermittlung und Strafverfolgung bei den in dieser Richtlinie genannten Straftaten erfolgreich durchgeführt werden können, sollten den hierfür zuständigen Stellen wirksame Ermittlungsinstrumente, **einschließlich Auslösen von Frühwarnsystemen**, zur Verfügung gestellt werden. **Diese Ermittlungen sollten vor ihrer Aufnahme von der zuständigen Justizbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt werden und unter Kontrolle dieser Behörde stattfinden.**

## Änderungsantrag 15

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Europäischen Union, die **Kinder** missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des so genannten Sextourismus, begehen.

### *Geänderter Text*

(9) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Europäischen Union, die **Personen unter 18 Jahren** missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des so genannten Sextourismus, begehen.

## Änderungsantrag 16

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

### *Vorschlag der Kommission*

(10) Maßnahmen zum Schutz **von Opfern im Kindesalter** sollten **zum Wohle des Kindes** angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen **des Kindes** ausgerichtet werden. **Die Opfer im Kindesalter** sollten leichten Zugang zu Rechtsbehelfen, einschließlich unentgeltlicher Rechtsberatung und kostenfreier rechtlicher Vertretung, sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten haben, sofern der Missbrauch innerhalb der Familie stattfindet. Darüber hinaus sollten Opfer **im Kindesalter** vor Strafen beispielsweise nach den nationalen Rechtsvorschriften über Zuwanderung oder Prostitution geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers **im Kindesalter** an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter nicht ein weiteres Trauma verursacht werden.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten die Straftäter einer Risikoabschätzung unterzogen werden, bei der die von ihnen ausgehende Gefahr und mögliche Risiken der Wiederholung von Sexualstraftaten gegen **Kinder** untersucht wird; **ferner** sollten die Straftäter auf freiwilliger Basis an **wirksamen Interventionsprogrammen oder –maßnahmen** teilnehmen können.

### *Geänderter Text*

(10) Maßnahmen zum Schutz von **Personen unter achtzehn Jahren, die Missbrauchsopfer sind**, sollten **zu deren Wohle** angenommen und an deren ermittelten Bedürfnissen ausgerichtet werden. **Diese** Opfer sollten leichten Zugang zu Rechtsbehelfen, einschließlich unentgeltlicher Rechtsberatung und kostenfreier rechtlicher Vertretung, sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten haben, sofern der Missbrauch innerhalb der Familie stattfindet. Darüber hinaus sollten Opfer **unter 18 Jahren** vor Strafen beispielsweise nach den nationalen Rechtsvorschriften über Zuwanderung oder Prostitution geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers **unter 18 Jahren** an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter nicht ein weiteres Trauma verursacht werden.

### *Geänderter Text*

(11) Um Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten, sollten die Straftäter einer Risikoabschätzung unterzogen werden, bei der die von ihnen ausgehende Gefahr und mögliche Risiken der Wiederholung von Sexualstraftaten gegen **Personen unter 18 Jahren** untersucht wird. **Eine entsprechende Anordnung sollte jedenfalls in der Verurteilung der Straftäter getroffen werden; sie sollte den**

**Rechten des Täters gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung tragen. Ferner** sollten die Straftäter auf freiwilliger Basis an **Begleit- oder Heilungsprogrammen** teilnehmen können.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft von Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit **Kindern** kommt. Die EU-weite Umsetzung derartiger Verbote sollte erleichtert werden.

#### *Geänderter Text*

(12) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft von Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit **Personen unter 18 Jahren** kommt. Die EU-weite Umsetzung derartiger Verbote sollte – **unter Einhaltung bestehender datenschutzrechtlicher Vorgaben** – erleichtert werden. **Voraussetzung hierfür ist die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter Anwendung des in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) **Kinderpornographie ist die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch von Kindern und als solche eine bestimmte Art von Inhalt, der nicht als freie Meinungsäußerung gelten kann. Zur Bekämpfung der Kinderpornografie muss**

#### *Geänderter Text*

(13) **Die Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren stellt eine Art von Inhalt dar, dessen Erstellung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Bezug nicht durch die Berufung auf Grundrechte geschützt**

*die Verbreitung von Kindermissbrauchsmaterial eingeschränkt werden, indem Straftätern das Laden derartiger Inhalte auf das öffentlich zugängliche Internet erschwert wird.* Die Inhalte müssen an der Quelle entfernt werden, und diejenigen Personen, die *sich* der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens von **Kindermissbrauchsinhalten** schuldig gemacht haben, müssen festgenommen werden. Die EU sollte insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen dazu beitragen, dass die zuständigen Stellen der Drittstaaten Webseiten mit **Kinderpornografie**, die von Servern in ihrem Hoheitsgebiet verbreitet werden, leichter entfernen können. *Da sich die Entfernung von Kinderpornografieinhalten an der Quelle trotz derartiger Bemühungen aber als schwierig erweist, wenn sich das Originalmaterial nicht in der EU befindet, sollten Verfahren eingeführt werden, um den Zugang vom Hoheitsgebiet der Union zu Internetseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, zu sperren. Für diesen Zweck eignen sich verschiedene Verfahren: beispielsweise kann die Anordnung einer Sperre durch die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erleichtert werden oder die Internetanbieter können angeregt oder dabei unterstützt werden, auf freiwilliger Basis Verhaltenskodizes und Leitlinien für die Sperrung des Zugangs zu derartigen Internetseiten zu entwickeln. Um insbesondere sicherzustellen, dass mit Blick auf die Entfernung von Kindermissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten möglichst vollständige nationale Listen von Webseiten mit Kinderpornografiematerial erstellt werden, und um* Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die zuständigen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten

*ist. Der Begriff der "Darstellung sexueller Handlungen" dient dazu, eine Ausweitung des Missbrauchsbegriffs auf alle sexuellen Handlungen an Personen unter 18 Jahren zu bewirken, auch wenn diese gezwungen werden, die Handlungen an sich selbst auszuüben.* Die Inhalte müssen an der Quelle **schnellstmöglich** entfernt werden, und diejenigen Personen, die der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens **solcher Inhalte für** schuldig **erachtet werden**, müssen festgenommen **und einem rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt** werden. Die EU sollte insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen **sowie mit Hilfe bi- oder multilateraler Abkommen** dazu beitragen, dass die zuständigen Stellen der Drittstaaten Webseiten mit **Inhalten, die sexuelle Handlungen an Personen unter 18 Jahren darstellen**, die von Servern in ihrem Hoheitsgebiet verbreitet werden, leichter entfernen können. **Die Zusammenarbeit mit dem internationalen Verband der Internet-Meldestellen (INHOPE) soll verstärkt werden. Um** Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die zuständigen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten oder ihre Zusammenarbeit verstärken. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Europäischen Charta der Grundrechte stehen. Im Rahmen des Programms zur sicheren Internetnutzung wurde ein Netzwerk von Hotlines eingerichtet, deren Ziel es ist, Informationen zu sammeln und Berichte über die wichtigsten Arten von illegalen Online-Inhalten zu erstellen und auszutauschen.

oder ihre Zusammenarbeit verstärken. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Europäischen Charta der Grundrechte stehen. Im Rahmen des Programms zur sicheren Internetnutzung wurde ein Netzwerk von Hotlines eingerichtet, deren Ziel es ist, Informationen zu sammeln und Berichte über die wichtigsten Arten von illegalen Online-Inhalten zu erstellen und auszutauschen.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Kindern sowie der Kinderpornografie**, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach **Artikel 3 und Artikel 5** des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

#### *Geänderter Text*

(14) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren sowie der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren**, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in **diesem** Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 15

### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Die Richtlinie, **die insbesondere auf** die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte **zielt**, ist entsprechend umzusetzen.

### *Geänderter Text*

(15) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Die Richtlinie **gewährleistet** die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte **und** ist entsprechend umzusetzen.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

***(13a) Die Prävention vor sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexuellen Übergriffen auf Personen unter 18 Jahren im Internet ist ethisch und erzieherisch vorrangig, wobei die Förderung der Achtung der Rechte von Personen unter 18 Jahren Grundlage jeder Präventivmaßnahme ist.***

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1



*Vorschlag der Kommission*

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet der sexuellen Ausbeutung von **Kindern**. Des Weiteren sollen gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes eingeführt werden.

*Geänderter Text*

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von **Personen unter 18 Jahren sowie der Darstellung sexueller Handlungen an solchen Personen**. Des Weiteren sollen gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes eingeführt werden.

*Begründung*

*Es sollte einheitlich vom "sexuellen Missbrauch, der sexuellen Ausbeutung und der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren" in der Richtlinie die Rede sein. Von Mindesthöchststrafen sollte abgesehen werden, da die getroffenen Festlegungen die Systematiken von Strafandrohungen in den EU-Mitgliedstaaten in Frage stellen.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

**(a) „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Begründung*

*Der Richtlinienvorschlag greift stark in die Systematik von Teilbereichen des Strafrechts in den EU-Mitgliedstaaten ein. Insbesondere sollte durch ihn nicht die in vielen EU Mitgliedstaaten bewährte dreistufige Abgrenzung zwischen Kind (bis 14 Jahre), Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (bis 21 Jahre) aufgegeben werden. Deshalb ist auf eine europaweite Definition des Begriffs "Kind" zu verzichten.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Buchstabe b - Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

**(b) „Kinderpornografie“**

*Geänderter Text*

**(b) „Darstellung sexueller Handlungen**

### **Änderungsantrag 26**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) jegliches Material mit Darstellungen **eines Kindes**, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder

*Geänderter Text*

(i) jegliches Material mit Darstellungen **einer Person unter 18 Jahren**, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder

### **Änderungsantrag 27**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

(ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane **eines Kindes** für primär sexuelle Zwecke;

*Geänderter Text*

(ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane **einer Person unter 18 Jahren** für primär sexuelle Zwecke;

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

**(iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Begründung*

*Die Strafbarkeit an Tatbestandsmerkmale wie "kindliches Erscheinungsbild" und "realistische Darstellung" zu knüpfen, dehnt die Strafbarkeit weit aus. Die*

*Tatbestandsmerkmale erscheinen zu unbestimmt, da jeder andere Vorstellungen sowohl von einem kindlichen Erscheinungsbild als auch von realistischen oder realitätsgetreuen Darstellungen besitzt. Bestraft werden sollen Taten gegen Personen und gegen deren sexuelle Selbstbestimmung, nicht aber eine Vorstellung davon.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer iv**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(iv) realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, für primär sexuelle Zwecke;** **entfällt**

#### *Begründung*

*Die Strafbarkeit an Tatbestandsmerkmale wie "kindliches Erscheinungsbild" und "realistische Darstellung" zu knüpfen, dehnt die Strafbarkeit weit aus. Die Tatbestandsmerkmale erscheinen zu unbestimmt, da jeder andere Vorstellungen sowohl von einem kindlichen Erscheinungsbild als auch von realistischen oder realitätsgetreuen Darstellungen besitzt. Bestraft werden sollen Taten gegen Personen und gegen deren sexuelle Selbstbestimmung, nicht aber eine Vorstellung davon.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(i) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder**

**(i) einer Person unter 18 Jahren, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder or**

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

(ii) der Geschlechtsorgane **eines Kindes** für primär sexuelle Zwecke;

*Geänderter Text*

(ii) der Geschlechtsorgane **einer Person unter 18 Jahren** für primär sexuelle Zwecke;

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

**(e) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Begründung*

*Die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung für juristische Personen ist den meisten Strafrechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten fremd und daher abzulehnen. Mithin bedarf es keiner Definition der juristischen Person im materiellen Strafrecht.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Jeder Mitgliedstaat trifft** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzlich begangenen Handlungen **nach den Absätzen 2 bis 5 unter Strafe gestellt werden.**

*Geänderter Text*

1. **Da die Strafrechtssysteme ein integraler Aspekt der Rechtsordnung jedes einzelnen Mitgliedsstaats sind, trifft jeder Mitgliedstaat** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **nachfolgend beschriebenen**, vorsätzlich

begangenen Handlungen *als Straftatbestände gesetzlich verankert und entsprechend ihrer Systematik von Strafanrohungen mit Strafzumessungen versehen werden, die der Schwere der Tat entsprechen.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wer veranlasst, dass **ein Kind, das** nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs oder sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, **wird mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht.**

#### *Geänderter Text*

2. Wer veranlasst, dass **eine Person, die** nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs oder sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Wer sexuelle Handlungen an **einem Kind** vornimmt, **das** nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht.**

#### *Geänderter Text*

3. Wer sexuelle Handlungen an **einer Person** vornimmt, **die** nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 - Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

4. Wer sexuelle Handlungen an **einem Kind** vornimmt und

*Geänderter Text*

4. Wer sexuelle Handlungen an **einer Person unter 18 Jahren** vornimmt und

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf **das Kind** missbraucht, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht** oder

*Geänderter Text*

(i) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf **diese** missbraucht oder

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

(ii) dabei ausnutzt, dass **das Kind** aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht** oder

*Geänderter Text*

(ii) dabei ausnutzt, dass **diese** aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist, oder

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

(iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht.**

*Geänderter Text*

(iii) dabei Nötigung, Gewalt oder Drohungen anwendet,

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.***

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Die Nötigung ***eines Kindes*** zu sexuellen Handlungen mit Dritten ***wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht.***

5. Die Nötigung ***einer Person unter 18 Jahren*** zu sexuellen Handlungen mit Dritten ***stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.***

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. ***Jeder Mitgliedstaat trifft*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzlich begangenen Handlungen ***nach den Absätzen 2 bis 11 unter Strafe gestellt werden.***

1. ***Da die Strafrechtssysteme ein integraler Aspekt der Rechtsordnung jedes einzelnen Mitgliedsstaats sind, trifft jeder Mitgliedstaat*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ***nachfolgend beschriebenen***, vorsätzlich begangenen Handlungen ***als Straftatbestände gesetzlich verankert und entsprechend ihrer Systematik von Strafandrohungen mit Strafzumessungen versehen werden, die der Schwere der Tat entsprechen.***

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Wer veranlasst, dass **ein Kind** an pornografischen Darbietungen beteiligt ist, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.**

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Wer die Beteiligung **eines Kindes** an pornografischen Darbietungen ausnutzt, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.**

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen **Kinder** beteiligt sind, teilnimmt, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.**

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Wer **Kinder** zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen anwirbt, **wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht.**

*Geänderter Text*

2. Wer veranlasst, dass **eine Person unter 18 Jahren** an pornografischen Darbietungen beteiligt ist, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**

*Geänderter Text*

3. Wer die Beteiligung **einer Person unter 18 Jahren** an pornografischen Darbietungen ausnutzt, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**

*Geänderter Text*

4. Wer wissentlich an pornografischen Darbietungen, an denen **Personen unter 18 Jahren** beteiligt sind, teilnimmt, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**

*Geänderter Text*

5. Wer **eine Person unter 18 Jahren** zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen anwirbt, **begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.**



## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

6. Wer **die Mitwirkung eines Kindes an Kinderprostitution** veranlasst, wird **mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht**.

*Geänderter Text*

6. Wer veranlasst **oder ausnutzt, dass eine Person unter 18 Jahren in sexuelle Handlungen einbezogen** wird, wenn **Geld, sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dieser Person unter 18 Jahren oder einem Dritten zugute kommt**, begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

7. Wer **ausnutzt, dass ein Kind an Kinderprostitution mitwirkt**, wird **mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht**.

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

8. Wer sexuelle Handlungen an **einem Kind unter Rückgriff auf Kinderprostitution** vornimmt, wird **mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht**.

*Geänderter Text*

8. Wer sexuelle Handlungen an **einer Person unter 18 Jahren** vornimmt **und dafür Geld, sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen bietet oder verspricht, unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung**

*dieser Person oder einem Dritten zugute kommt, begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. Wer *ein Kind* zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt, *wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht.*

*Geänderter Text*

9. Wer *eine Person unter 18 Jahren* zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen nötigt, *begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 10**

*Vorschlag der Kommission*

10. Wer *ein Kind zur Mitwirkung an Kinderprostitution* anwirbt, wird *mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht.*

*Geänderter Text*

10. Wer *eine Person unter 18 Jahren dazu anwirbt oder nötigt, dass diese in sexuelle Handlungen einbezogen* wird, *wenn Geld, sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dieser Person oder einem Dritten zugute kommt, begeht eine Handlung im Sinne von Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 11**

*Vorschlag der Kommission*

*11. Wer ein Kind zur Kinderprostitution nötigt, wird mit Freiheitsstrafe im*

*Geänderter Text*

*entfällt*

**Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht.**

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Straftaten im Zusammenhang **mit  
Kinderpornografie**

*Geänderter Text*

Straftaten im Zusammenhang **mit der  
Darstellung sexueller Handlungen an  
Personen unter 18 Jahren**

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Jeder Mitgliedstaat trifft** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich **begangene** Handlungen **nach den Absätzen 2 bis 6 unter Strafe gestellt werden.**

*Geänderter Text*

1. **Da die Strafrechtssysteme ein integraler Aspekt der Rechtsordnung jedes einzelnen Mitgliedsstaats sind, trifft jeder Mitgliedstaat** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die nachfolgend beschriebenen**, vorsätzlich **begangenen** Handlungen **als Straftatbestände gesetzlich verankert und entsprechend ihrer Systematik von Strafanrohungen mit Strafzumessungen versehen werden, die der Schwere der Tat entsprechen.**

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Erwerb oder Besitz von **Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von**

*Geänderter Text*

2. Der Erwerb oder Besitz von **Material, das die Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren beinhaltet,**

*mindestens einem Jahr bedroht.*

*stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.*

### **Änderungsantrag 56**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Das bewusste Zugänglichmachen von ***Kinderpornografie*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ***wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht.***

3. Das bewusste Zugänglichmachen von ***Darstellungen sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ***stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.***

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Der Vertrieb, die Verbreitung ***und*** Weitergabe von ***Kinderpornografie*** ***wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.***

4. Der Vertrieb, die Verbreitung ***oder die*** Weitergabe ***der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren*** ***stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.***

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von ***Kinderpornografie*** ***wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht.***

5. Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen ***der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren*** ***stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.***

### **Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. Die Herstellung **von Kinderpornografie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht.**

*Geänderter Text*

6. Die Herstellung **der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren stellt eine Handlung im Sinne von Absatz 1 dar.**

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6**

*Vorschlag der Kommission*

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich **begangenen Handlungen** unter Strafe gestellt **werden**:

**Ein Erwachsener, der einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen vorschlägt, mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht,** wenn die auf den Vorschlag folgenden Handlungen zu einem derartigen Treffen geführt haben.

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um

*Geänderter Text*

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich **begangene Handlung** unter Strafe gestellt **wird und dass der Straftatbestand entsprechend seiner Systematik von Strafandrohungen mit einer Strafzumessung versehen wird, die der Schwere der Tat entspricht:**  
**Vorschlag eines Treffens durch einen Erwachsenen gegenüber einer Person, die nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wenn die auf den Vorschlag folgenden Handlungen zu einem derartigen Treffen geführt haben.**

sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 **unter Strafe gestellt wird**.

sicherzustellen, dass die Anstiftung oder die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 **als Straftatbestände gesetzlich verankert und entsprechend seiner Systematik von Strafanrohungen mit Strafzumessungen versehen werden, die der Schwere der Tat entsprechen**.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 3 bis 5 und Absatz 2 (Zeuge sexuellen Missbrauchs), Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Absätze 5 bis 11 und Artikel 5 Absatz 2 und Absätze 4 bis 6 **unter Strafe gestellt wird**.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 3 bis 5 und Absatz 2 (Zeuge sexuellen Missbrauchs), Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Absätze 5 bis 11 und Artikel 5 Absatz 2 und Absätze 4 bis 6 **als Straftatbestand gesetzlich verankert und entsprechend seiner Systematik von Strafanrohungen mit Strafzumessungen versehen wird, die der Schwere der Tat entsprechen**.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen, dass** folgende vorsätzlich begangenen Handlungen **unter Strafe gestellt werden**:

#### *Geänderter Text*

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um folgende vorsätzlich begangenen Handlungen **zu verhindern oder zu verbieten und als Straftatbestände gesetzlich zu verankern und entsprechend seiner Systematik von Strafanrohungen mit Strafzumessungen zu versehen, die der Schwere der Tat**

*entsprechen:*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 (Zeuge sexueller Handlungen) und Absatz 3, des Artikels 4 Absätze 2 und 4 sowie des Artikels 5 gelten nicht für auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen zwischen **Kindern** oder zwischen Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern die sexuellen Handlungen keinen Missbrauch implizieren.

#### *Geänderter Text*

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 (Zeuge sexueller Handlungen) und Absatz 3, des Artikels 4 Absätze 2 und 4 sowie des Artikels 5 gelten nicht für auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen zwischen **Personen, von denen wenigstens eine unter 18 Jahren ist**, oder zwischen Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern die sexuellen Handlungen keinen Missbrauch implizieren.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Sofern** die **nachstehenden** Umstände nicht bereits **ein Tatbestandsmerkmal der in den Artikeln 3 bis 7 genannten Straftaten sind, gelten sie für die Zwecke dieser Richtlinie als erschwerende Umstände:**

#### *Geänderter Text*

1. **Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, bei der Festsetzung des Strafmaßes für die Straftatbestände der Artikel 3 bis 7 als erschwerend berücksichtigt werden können:**

## Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Das **Kind** hat nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht.

*Geänderter Text*

(a) Das **Opfer** hat nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht.

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Das Opfer der Straftat ist **ein Kind, das** aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist.

*Geänderter Text*

(b) Das Opfer der Straftat ist **eine Person, die** aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeit in einer besonders schwachen Position ist.

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem **Kind** unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbraucht hat, begangen.

*Geänderter Text*

(c) Die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem **Opfer** unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ihre Autorität missbraucht hat, begangen.

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

(g) Durch die Straftat wurde das Leben des **Kindes** gefährdet.

*Geänderter Text*

(g) Durch die Straftat wurde das Leben des **Opfers** gefährdet.



## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

(h) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem **Kind** wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.

#### *Geänderter Text*

(h) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem **Opfer** wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wenn mindestens einer der in Absatz 1 genannten erschwerenden Umstände vorliegt, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 6 mit wirksamen verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht werden, die höher ausfallen als die in den Artikeln 3 bis 6 vorgesehenen Strafen für die „Basisstraftaten“.

#### *Geänderter Text*

2. Wenn mindestens einer der in Absatz 1 genannten erschwerenden Umstände vorliegt, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 6 mit wirksamen verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht werden, die höher ausfallen als die in den Artikeln 3 bis 6 vorgesehenen Strafen für die „Basisstraftaten“ **und die in den Mitgliedstaaten für die Straftatbestände entsprechend ihrer Systematik von Strafandrohungen und Strafzumessungen gesetzlich verankert werden und die der Schwere der Tat entsprechen.**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu umgehen, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen

#### *Geänderter Text*

1. Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu umgehen, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft von Tätigkeiten, die regelmäßige Kontakte mit **Kindern** beinhalten, ausgeschlossen werden kann.

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft von Tätigkeiten, die regelmäßige Kontakte mit **Personen unter 18 Jahren** beinhalten, ausgeschlossen werden kann.

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Damit die Maßnahme, eine Person vorübergehend oder dauerhaft von regelmäßige Kontakte mit **Kindern** beinhaltenden Tätigkeiten auszuschließen, wirksam umgesetzt werden kann, trifft jeder Mitgliedstaat – abweichend von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten – die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie auf Antrag nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses von der Zentralbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Straftäter hat, übermittelt werden und dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem derartigen Verbot nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 des Rahmenbeschlusses in jedem Fall für derartige Zwecke verwendet werden dürfen; dies trifft insbesondere zu, wenn der Informationen anfordernde Mitgliedstaat den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten an Bedingungen knüpft, anhand deren er sicherstellen will, dass

#### *Geänderter Text*

3. Damit die Maßnahme, eine Person vorübergehend oder dauerhaft von regelmäßige Kontakte mit **Personen unter 18 Jahren** beinhaltenden Tätigkeiten auszuschließen, wirksam umgesetzt werden kann, trifft jeder Mitgliedstaat – abweichend von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten – die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie auf Antrag nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses von der Zentralbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Straftäter hat, übermittelt werden und dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem derartigen Verbot nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 des Rahmenbeschlusses in jedem Fall für derartige Zwecke verwendet werden dürfen; dies trifft insbesondere zu, wenn der Informationen anfordernde Mitgliedstaat den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten an Bedingungen knüpft, anhand deren er sicherstellen will, dass

potenzielle Kandidaten nicht wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 dieser Richtlinie rechtskräftig verurteilt wurden.

potenzielle Kandidaten nicht wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 dieser Richtlinie rechtskräftig verurteilt wurden.

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer **natürlichen** Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 12*

#### ***Sanktionen gegen juristische Personen***

***1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:***  
***(a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen***  
***(b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## ***Handelstätigkeit***

***(c) richterliche Aufsicht***

***(d) richterlich angeordnete Auflösung***

***(e) vorübergehende oder endgültige***

***Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.***

***2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.***

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

Jeder Mitgliedstaat sieht die Möglichkeit vor, ***Kinder***, die Opfer von Straftaten nach Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 4 bis 6 geworden sind, wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, die die unmittelbare Folge davon waren, dass sie diesen Straftaten ausgesetzt waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

##### *Geänderter Text*

Jeder Mitgliedstaat sieht die Möglichkeit vor, ***diejenigen***, die Opfer von Straftaten nach Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 4 bis 6 geworden sind, wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, die die unmittelbare Folge davon waren, dass sie diesen Straftaten ausgesetzt waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 14 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die für die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zuständigen Personen, Teams oder Dienste über wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, wobei verdeckte Operationen zumindest in den Fällen erlaubt sein

##### *Geänderter Text*

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die für die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zuständigen Personen, Teams oder Dienste über wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, wobei verdeckte Operationen zumindest in den Fällen erlaubt sein

sollten, in denen Informations- und Kommunikationstechnologie verwendet wird.

sollten, in denen Informations- und Kommunikationstechnologie verwendet wird. ***Diese Ermittlungen sollten vor ihrer Aufnahme von der zuständigen Justizbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt werden und unter Kontrolle dieser Behörde stattfinden.***

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Ermittlungsteams oder -dienste in der Lage sind, die Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zu erkennen; dies sollte insbesondere durch die Analyse von übermitteltem oder mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar gemachtem ***kinderpornografischen*** Material wie Photos und Bild-Ton-Aufzeichnungen erfolgen.

#### *Geänderter Text*

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Ermittlungsteams oder -dienste in der Lage sind, die Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 zu erkennen; dies sollte insbesondere durch die Analyse von übermitteltem oder mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar gemachtem Material wie Photos und Bild-Ton-Aufzeichnungen erfolgen.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen, die die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorsehen, ***die*** im Kontakt mit ***Kindern*** arbeiten, diese nicht daran hindern, den für Kinderschutz zuständigen Stellen die Fälle

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen, die die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorsehen, ***deren wesentliche Aufgabe es ist,*** im Kontakt mit ***Personen unter 18 Jahren zu*** arbeiten, diese nicht daran

zu melden, bei denen sie berechnigte Gründe für die Annahme haben, dass **ein Kind** Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 ist.

hindern, den für Kinderschutz zuständigen Stellen die Fälle zu melden, bei denen sie berechnigte Gründe für die Annahme haben, dass **eine Person unter 18 Jahren** Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 ist.

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass gegen **ein Kind** eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 begangen wird, diese den zuständigen Stellen meldet.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass gegen **eine Person unter 18 Jahren** eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 begangen wird, diese den zuständigen Stellen meldet.

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Informationsdienste einzurichten, darunter spezielle Hotlines und Websites, um Personen unter 18 Jahren Ratschläge und Unterstützung zu geben.**

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)**

**2b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Präventivaktionen in den Schulen mit dem Ziel durchgeführt werden, Personen unter 18 Jahren zu ermöglichen, ihre Vorstellungen von den Rechten jedes Menschen und der Achtung für sich selbst und für andere zu stärken und eine unangenehme, als Eingriff in die Privatsphäre oder als Missbrauch empfundene Situation zu erkennen.**

### Änderungsantrag 83

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Kinder**, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz, wobei **dem** Wohl **des Kindes** stets Rechnung zu tragen ist.

Geänderter Text

1. **Personen unter 18 Jahren**, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz, wobei **ihrem** Wohl stets Rechnung zu tragen ist.

### Änderungsantrag 84

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 wurde, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei **der** Person **um ein Kind** handelt, als **Kind** eingestuft wird und bis zur Feststellung **seines** Alters unmittelbar Zugang zu Hilfeleistungen und Schutz nach Artikel 18 und 19 erhält.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 wurde, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei **ihr um eine** Person **unter 18 Jahren** handelt, als **solche** eingestuft wird und bis zur Feststellung **ihres** Alters unmittelbar Zugang zu Hilfeleistungen und Schutz nach Artikel 18 und 19 erhält.

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Opfer kurz- und langfristig schützen und bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützen sollen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers **im Kindesalter** untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des **Kindes** gebührend berücksichtigt wurden.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Opfer kurz- und langfristig schützen und bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützen sollen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des **Opfers** gebührend berücksichtigt wurden.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Kinder**, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 und 7 sind, werden als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates betrachtet.

#### *Geänderter Text*

3. **Personen unter 18 Jahren**, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 und 7 sind, werden als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates betrachtet.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Kommunikationskampagnen und Kampagnen zur Verhütung von Gefahren der Darstellung sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren**



*durchzuführen, insbesondere über die Art und Weise, wie Straftaten entdeckt und bekämpft werden können.*

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Lehrer, Erzieher, Animatoren und alle Berufsgruppen, die mit Personen unter 18 Jahren zu tun haben, im Rahmen ihrer Programme oder ihrer Aktivitäten zu ermutigen, die Medien- und Interneterziehung zu entwickeln, um Personen unter 18 Jahren die Reflexe beizubringen, die sie retten können. Von wesentlicher Bedeutung ist es, Personen unter 18 Jahren die Sicherheitsregeln für das Surfen im Internet zu lehren.***

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4c. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die erzieherischen Maßnahmen in die Ziele und Grundwerte auf allen Ebenen des Bildungswesens einzubeziehen. Es ist unerlässlich, Haltungen des Respekts und der Gerechtigkeit, die es Personen unter 18 Jahren ermöglichen, die Selbstachtung und die Achtung der anderen, der Institutionen und ihrer Umwelt zu entwickeln, auszubilden. In einem Umfeld, in dem man ihr zuhört, kann sich eine Person unter 18 Jahren des Missbrauchs bewusst werden, dessen***

*Opfer sie hat werden können, und eine unangenehme oder als Eindringen in die Privatsphäre empfundene Situation, in die sie hat geraten können, erkennen.*

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Schutz von Opfern *im Kindesalter* in Strafermittlungen und Strafverfahren

*Geänderter Text*

Schutz von Opfern in Strafermittlungen und Strafverfahren

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafermittlungen und Strafverfahren die Justizbehörden in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht *das Kind* aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht in Strafverfahren vertreten dürfen oder in den Fällen, in denen *das Kind* ohne Begleitung oder von seiner Familie getrennt ist, einen Vertreter des Opfers benennen.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafermittlungen und Strafverfahren die Justizbehörden in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht *die Person unter 18 Jahren* aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht in Strafverfahren vertreten dürfen oder in den Fällen, in denen *ein Opfer unter 18 Jahren* ohne Begleitung oder von seiner Familie getrennt ist, einen Vertreter des Opfers benennen. *Vor der Entscheidung wird das Opfer hierzu angehört.*

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer **im Kindesalter** unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und kostenfreier rechtlicher Vertretung in Strafverfahren, auch zum Zwecke der Beantragung einer Entschädigung, erhalten.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Opfer unter 18 Jahren** unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und kostenfreier rechtlicher Vertretung in Strafverfahren, auch zum Zwecke der Beantragung einer Entschädigung, erhalten. Geänderter Text

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Die Vernehmung des Opfers **im Kindesalter** findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden;

##### *Geänderter Text*

(a) Die Vernehmung des Opfers **unter 18 Jahren** findet **grundsätzlich** statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden;

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Die Vernehmung des Opfers **im Kindesalter** findet **erforderlichenfalls** in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden;

##### *Geänderter Text*

(b) Die Vernehmung des Opfers **unter 18 Jahren** findet **grundsätzlich** in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden;

### Änderungsantrag 95

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Die Vernehmung des Opfers **im Kindesalter** wird **erforderlichenfalls** von oder unter Einschaltung von speziell

##### *Geänderter Text*

(c) Die Vernehmung des Opfers **unter 18 Jahren** wird **grundsätzlich** von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten

ausgebildeten Fachleuten durchgeführt;

Fachleuten durchgeführt;

### Änderungsantrag 96

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) ***Sofern dies möglich und angezeigt ist***, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers ***im Kindesalter*** von denselben Personen durchgeführt;

##### *Geänderter Text*

(d) ***Grundsätzlich*** werden sämtliche Vernehmungen des Opfers ***unter 18 Jahren*** von denselben Personen durchgeführt;

### Änderungsantrag 97

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

(f) Das Opfer ***im Kindesalter*** kann von seinem rechtlichen Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.

##### *Geänderter Text*

(f) Das Opfer ***unter 18 Jahren*** kann von seinem rechtlichen Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.

### Änderungsantrag 98

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 7 sämtliche Vernehmungen des Opfers ***im Kindesalter*** oder gegebenenfalls eines Zeugen ***im Kindesalter*** auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

##### *Geänderter Text*

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 7 sämtliche Vernehmungen des Opfers ***unter 18 Jahren*** oder gegebenenfalls eines Zeugen ***unter 18 Jahren*** auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen

als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.

Rechtsvorschriften als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.

## **Änderungsantrag 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie im Gerichtssaal kann die Anhörung des Opfers **im Kindesalter** im Gerichtssaal stattfinden, ohne dass das Opfer anwesend ist.

#### *Geänderter Text*

(b) durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien im Gerichtssaal kann die Anhörung des Opfers **unter 18 Jahren** im Gerichtssaal stattfinden, ohne dass das Opfer **unmittelbar** anwesend ist.

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame Interventionsprogramme oder –maßnahmen bereitgestellt werden, die darauf zielen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen **Kinder** zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Täter hat während des Strafverfahrens jederzeit inner- und außerhalb des Gefängnisses unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Zugang zu den Programmen oder Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wirksame Interventionsprogramme oder –maßnahmen bereitgestellt werden, die darauf zielen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen **Personen unter 18 Jahren** zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Täter hat während des Strafverfahrens jederzeit inner- und außerhalb des Gefängnisses unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Zugang zu den Programmen oder Maßnahmen.

## **Änderungsantrag 101**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Im Falle von noch nicht strafmündigen **Kindern**, die sexuelle Straftaten begehen, sind die Interventionsprogramme oder –maßnahmen an den spezifischen Entwicklungsbedarf dieser **Kinder** anzupassen.

*Geänderter Text*

Im Falle von noch nicht strafmündigen **Personen**, die sexuelle Straftaten begehen, sind die Interventionsprogramme oder –maßnahmen an den spezifischen Entwicklungsbedarf dieser **Personen** anzupassen.

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 20a**

**Präventionsmaßnahmen**

**1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um den Schutz der Rechte von Personen unter 18 Jahren gegenüber Dritten zu stärken, die mit Personen unter 18 Jahren in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, soziale Fürsorge, Justiz, Polizei sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit arbeiten. Solche Maßnahmen schließen eine bereits im frühen Kindesalter beginnende Medienkompetenzerziehung ein, die Personen unter 18 Jahren zu einer für sie gefahrlosen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien befähigt und sie über Gefahren im Umgang mit ihnen aufklärt. Eltern, schulische und außerschulische Bildungsträger werden in diese Erziehungsarbeit gleichermaßen eingebunden.**

**2. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Medien, sich im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrags an der Medienkompetenzvermittlung zu beteiligen.**

**3. Die Mitgliedstaaten ermutigen den Privatsektor, vor allem in den Bereichen**

**Informationstechnologien, Kommunikation, Tourismus, Banken und Finanzen, sowie die Zivilgesellschaft, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen zu beteiligen, um sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Personen unter 18 Jahren mit Hilfe von Selbstregulierungsvorschriften und Informationsaustausch mit zuständigen Behörden zu verhindern und zu bekämpfen.**

**4. Die Mitgliedstaaten stellen über die Einrichtung von Ad-hoc-Fonds zur Durchführung von Präventions- und Schutzprogrammen gegen sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch von Personen unter 18 Jahren die notwendigen Finanzmittel bereit.**

**5. Die Kommission unterstützt im Rahmen des strukturierten Dialogs die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen und sorgt dafür, dass ein regelmäßiger Austausch der Mitgliedstaaten über die ergriffenen Maßnahmen stattfindet; sie leistet so einen Beitrag zur Verbreitung von Best Practice-Modellen.**

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler und ihre Erzieher in der Primar- und Sekundarstufe Informationen über die Gefahren im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Personen unter 18 Jahren wie auch über die vorhandenen Schutzinstrumente erhalten. Solche Informationen stehen in einem**

*allgemeinen Zusammenhang mit Sexualaufklärung, unter besonderer Berücksichtigung von Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien.*

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 21

#### ***Sperrung des Zugangs zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten***

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ***der Zugang von Internet-Nutzern zu Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, gesperrt wird. Die Zugangssperrung erfolgt vorbehaltlich angemessener Schutzvorschriften; insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Sperrung auf das Nötige beschränkt wird, dass die Nutzer über die Gründe für die Sperrung informiert werden und dass Inhaltenanbieter im Rahmen des Möglichen darüber unterrichtet werden, dass sie die Entscheidung anfechten können.***

*Geänderter Text*

Artikel 21

#### ***Maßnahmen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsnetzen***

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ***Material mit Darstellungen sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren in elektronischen Informations- und Kommunikationsnetzen unverzüglich gelöscht wird. Das Löschen solcher Inhalte erfolgt auf der Grundlage rechtsstaatlicher Verfahren und im Rahmen angemessener Schutzvorschriften, die sicherstellen, dass das Löschen auf das unbedingt Notwendige beschränkt wird. Darüber hinaus führt die Europäische Union Verhandlungen mit Drittstaaten mit dem Ziel der schnellen Löschung solcher Inhalte auf Servern in deren Hoheitsgebiet. Zudem verstärken die Mitgliedstaaten und die Organe der Union sowie Europol die Zusammenarbeit mit internationalen Meldestellen wie INHOPE mit dem Ziel der schnellen Löschung solcher Inhalte.***



## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2. Unbeschadet des Vorstehenden trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit Webseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, aus dem Internet entfernt werden.**

*Geänderter Text*

**2. Anderweitige Maßnahmen zum Zwecke der Nichtverfügbarkeit solcher Inhalte, wie zum Beispiel Web-Sperren, obliegen den Mitgliedstaaten. Voraussetzung ist, dass alle Maßnahmen zur Löschung voll ausgeschöpft wurden und auf dieser Grundlage hinreichend erwiesen ist, dass eine Löschung nicht möglich ist; weiter müssen sich die Maßnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränken, unterliegen einem Richtervorbehalt, und die von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen werden über die Gründe informiert. Betroffenen steht der Rechtsweg offen.**

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 21a**

##### **Berichterstattung**

**Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht vor über die in den Mitgliedstaaten sowie die auf europäischer und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung an Personen unter 18 Jahren, zur Beseitigung von Material über die Darstellung solcher Handlungen, zur Ermittlung der Täter sowie zur strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung sowohl der Hersteller als auch der Verwender. Dieser Bericht enthält auch die Darstellung der auf den**

***verschiedenen politischen Ebenen  
ergriffenen Maßnahmen im Bereich der  
Prävention, des Opferschutzes, der  
Opferbetreuung und -hilfe.***

*Begründung*

*Es ist von entscheidender Bedeutung, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet individuell und kollektiv zu verbessern Eine Berichtspflicht würde den Mitgliedstaaten dabei helfen, ihre Fünfjahresberichte an die Vereinten Nationen zu vervollständigen und eine bessere Transparenz und Koordinierung der unternommenen Anstrengungen gewährleisten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie (Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0094 – C7-0088/2010 – 2010/0064(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	LIBE
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 21.4.2010
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Petra Kammerevert 3.5.2010
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.7.2010
<b>Datum der Annahme</b>	27.10.2010
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :           25 - :           0 0 :           0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdi Cristiano Allam, Maria Badia i Cutchet, Zoltán Bagó, Malika Benarab-Attou, Lothar Bisky, Piotr Borys, Jean-Marie Cavada, Silvia Costa, Santiago Fisas Ayxela, Petra Kammerevert, Morten Løkkegaard, Marek Henryk Migalski, Doris Pack, Chrysoula Paliadeli, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Marietje Schaake, Marco Scurria, Joanna Senyszyn, Emil Stoyanov, Hannu Takkula, Sabine Verheyen, Milan Zver
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ivo Belet, Luigi Berlinguer, Knut Fleckenstein, Nadja Hirsch, Oriol Junqueras Vies, Seán Kelly, Timothy Kirkhope, Iosif Matula, Mitro Repo, Monika Smolková, Rui Tavares, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein